

**Quelle: Erwerbslosenberatung**

**Fall-Nummer: KYUWYLXT / Lfd.Nr. 1**

**Re: Zahlungseinstellung/Sperrfrist aufgrund von Terminabsage wegen Therapeutenbesuch  
(KYUWYLXT)**

Liebe/r Kollege/in Susanne Birkel,

hier nochmal die Antwort zu Deiner Anfrage aus August 2016.

Wenn Sie sich bei der AA arbeitslos gemeldet und Anspruch auf Alg I haben, kann Sie die AA auffordern, sich zu melden oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Die AA darf Sie nur vorladen, wenn sie einen sachgerechten Zweck verfolgt. Sie muss den Zweck schon in der Vorladung nennen.

Die AA kann Sie vorladen zum Zwecke der

- Berufsberatung
- Vermittlung in Ausbildung und Arbeit;
- Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen;
- Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren;
- Prüfung der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch.

In der Einladung muss der Meldezweck konkret genannt werden; es genügt nicht, den Arbeitslosen allgemein zu einer "Leistungsangelegenheit" einzubestellen. Der Meldezweck muss wenigstens stichwortartig angegeben werden.

Die AA soll Sie grundsätzlich schriftlich vorladen; eine telefonische Vorladung ist aber auch möglich.

Die Meldung muss Angaben über Ort und Zeit der Meldung, den Meldezweck, eine Rechtsfolgenbelehrung und den Hinweis auf die Möglichkeit der Fahrkostenerstattung enthalten.

Sind Sie an einem bestimmten Tag für eine bestimmte Uhrzeit bestellt und versäumen Sie diesen Termin, so sind Sie ihrer Meldepflicht gleichwohl nachgekommen, wenn Sie noch am selben Tag vorsprechen und der Zweck der Vorladung noch erfüllt werden kann.

Eine Sperrzeit darf nur verhängt werden, wenn Sie mit der Aufforderung, sich zu melden, belehrt worden sind, dass Ihnen bei Fernbleiben ohne wichtigen Grund die Sperrzeit droht.

Die Sperrzeit beginnt bei bereits eingetretener Arbeitslosigkeit am Tag nach der versäumten Meldung.

Wichtiger Grund!!!

Waren Sie durch einen "wichtigen Grund" daran gehindert, in der AA zu erscheinen, dann darf gegen Sie keine Sperrzeit verhängt werden.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- Vorstellung bei einem Arbeitgeber ...
- sonstige vom meldepflichtigen nicht zu vertretende Gründe
- Zu den sonstigen Gründen kann eine Nebenbeschäftigung gehören, ...; außerdem die Erledigung dringender, unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten.

Auch andere Gründe, die üblicherweise eine Dienst- / Arbeitsbefreiung rechtfertigen, können ein wichtiger Grund im Sinne des § 159 SGB III sein.

In Ihrem Fall ist neben der, aus meiner Sicht zu kurzen Einladungsfrist, ihre nicht mehr verschiebbare Sitzung bei der Psychotherapeutin ein wichtiger Grund. Dies muss die Sachbearbeiterin bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Sie muss ihr Ermessen hinsichtlich der Entscheidung begründen. Sollte sie dies gegen Sie begründen, haben Sie gute Erfolgssäussichten, nach dem Widerspruch auch vor dem Sozialgericht zu bestehen.

Jetzt zum Widerspruch:

Sie beziehen sich in Ihrem Widerspruch auf einen "Wichtigen Grund", den nicht mehr verschiebbaren

Besuch bei Ihrer Therapeutin auf Grund der sehr kurzfristigen Einladung. Bitte prüfen Sie auch nochmal die Einladung bezüglich der oben angeführten Inhalte. Sollten diese nicht erfüllt sein, kann dies aus formalen Gründen eine nicht zweckbestimmte Einladung sein und sie vor Gericht als gegenstandslos erklärt werden.

Sollten Sie unsicher bezüglich der Formulierungen sein, können Sie eine der verdi - Erwerbslosenberatungsstellen in Berlin (Geschäftsstelle Bezirk Brandenburg / Berlin) aufsuchen und sich dort beraten lassen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Das Info-Team der ver.di-Erwerbslosen

[Fenster schließen](#)